



## Schulärztlicher Dienst

Gemäss gesetzlichen Bestimmungen überwacht der schulärztliche Dienst die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen, insbesondere den Gesundheitszustand der SchülerInnen. Die schulärztlichen Untersuchungen sind obligatorisch und sehen wie folgt aus:

### Erste Untersuchung

Die Kinder werden im Kindergartenjahr vor Schuleintritt oder im Laufe des ersten Schulquartals, wenn sie keinen Kindergarten besucht haben, untersucht. Die Untersuchung umfasst namentlich

- a) Erhebung einer Krankengeschichte mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch,
- b) Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,
- c) Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),
- d) Beurteilung der Schulbereitschaft in Zusammenarbeit mit Eltern, Lehr- und Fachkräften.

### Zweite Untersuchung

Die zweite Untersuchung findet im vierten Schuljahr statt. Sie umfasst namentlich

- a) Erhebung einer Krankengeschichte mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch,
- b) Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,
- c) Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),
- d) Untersuchung der Wirbelsäule im Hinblick auf Rückenanomalien, insbesondere idiopathische Skoliose.

### Dritte Untersuchung

Die dritte Untersuchung findet im achten Schuljahr statt. Sie umfasst namentlich

- a) Erhebung einer Krankengeschichte anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens,
- b) Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Jugendlichen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen,
- c) Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie),
- d) Messung des Blutdrucks im Hinblick auf hohen Blutdruck.

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters kann der schulärztliche Dienst anlässlich der obligatorischen Untersuchung weitere Untersuchungen durchführen sowie beraten.

## Schulzahnärztlicher Dienst

### Die Eltern

- geben bekannt, bei welchem Zahnarzt eine allfällige Behandlung vorgenommen wird,
- helfen den Kindern, die Zähne täglich zu pflegen, wenn nötig mit Beratung des Zahnarztes.



### **Der Schulzahnarzt**

- führt die jährliche Untersuchung durch und informiert die Eltern über das Ergebnis, bei notwendiger Behandlung mit Kostenvoranschlag,
- wendet den Schulzahnflegetarif (ausgenommen Behandlungskosten) der SSO an,
- berät hinsichtlich Vorbeugemassnahmen Kinder, Eltern und Lehrerschaft.

### **Die Schule**

- sorgt dafür, dass alle Kinder der Volksschule zur jährlichen Untersuchung aufgeboten werden,
- informiert die Kinder – wenn möglich unter Einbezug der Eltern – über gesunde Ernährung sowie über Mund- und Zahnhygiene (Prophylaxe),
- führt das periodische Einbürsten von Fluoridkonzentraten (im Kindergarten wird eine normale Zahnpasta benützt) durch.

### **Die Gemeinde**

- übernimmt die Kosten für die Untersuchungen durch den Schularzt und den Schulzahnarzt. Bei privater Untersuchung übernimmt die Gemeinde eine Kostenbeteiligung von 25. Fr.